



STADTAMT RIED IM INNKREIS

Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis
Amtsleitung

Zahl: VerkR144-0/1992-2006 – Dr.S/Ki.

4910 Ried i.I., 09.07.2007
Tel.: 07752/901-207
Fax: 07752/71217-8205
E-mail: amtsleitung@ried.gv.at
Sachb.: Dr. Sitar

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried i.I. vom 5.7.2007 betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen.

Gemäß §§ 40, Abs. 2, Ziff. 4 und 43, Abs. 1, OÖ Gemeindeordnung 1990, sowie §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des OÖ Parkgebührengesetzes LGBI. Nr. 28/1988 bzw. LGBI. Nr. 44/2000 wird verordnet:

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.) wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der folgenden angeführten Straßen und Plätze:

- a) oberer und unterer Hauptplatz mit den Verbindungsstraßen Gebhartgasse, Rathausgasse und Neugasse
- b) Rossmarkt, beginnend von der Einfahrt Friedrich-Thurner-Straße bis zur Einmündung in die Hartwagnerstraße
- c) Kirchenplatz mit den Verbindungsstraßen Kirchengasse und Schwanthalergasse, beginnend von der Einmündung vom Stelzhamerplatz bis zur Hartwagnerstraße
- d) Stelzhamerplatz, beginnend von der Einfahrt Bayrhammnergasse/Bahnhofstraße bis zur Einmündung in den Hauptplatz
- e) Marktplatz
- f) Hoher Markt
- g) Rainerstraße
- h) Wohlmayrgasse
- i) Promenade (ausgenommen Parkplatz vor dem Schulgebäude)
- j) Bahnhofstraße, beginnend von der Eislaufgasse bis zum Haus Bahnhofstraße 28 (vorletztes Haus vor der Grenzgasse)
- k) Parkplatz Schärdinger Straße

Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 27 und 28 StVO 1960 i.d.g.F.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

Die Höhe der Parkgebühr wird mit € 0,10 (in Worten: zehn Cent) pro angefangene 8 Minuten festgesetzt.

§ 3 Zeitliche Geltungsdauer und Kurzparkdauer

- (1) Gebührenpflicht besteht werktags Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.
Die zeitliche Geltungsdauer wird auf Zusatztafeln kenntlich gemacht.
- (2) Die maximal zulässige Parkdauer beträgt 120 Minuten und wird auf Zusatztafeln kenntlich gemacht.

§ 4 Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.
- (2) Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlassen hat, ist verpflichtet, darüber auf Verlangen der Behörde Auskunft zu erteilen, sofern dieses Fahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr gebührenpflichtig abgestellt war.
Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen und muss den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

§ 5 Abgabenbefreiungen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Das Abstellen der im § 5 des OÖ Parkgebührengesetzes, Novelle 2005 (LGBI. Nr. 126/2005) genannten Fahrzeuge;
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung des OÖ Sozialhilfeverbandes während der Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit abgestellt werden, wobei die Bestätigung hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
- c) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel, hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
- d) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 6 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

- (1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
- (2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten oder durch Erwerb eines Parkgutscheines entrichtet; als Nachweis der Entrichtung dienen ausschließlich die Parkscheine oder Parkgutscheine gemäß Abs. 3. Das Höchstmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine einzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.

- (3) Der Parkschein oder Parkgutschein nach den Mustern der Anlage B sind unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus diesem Sichtraum zu entfernen.
- (4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

§ 7
Strafbestimmungen, Verwendung der Parkgebühr

- (1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 6 OÖ Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, i.d.F. vom 1.7.1992 eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 OÖ Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.
- (2) Der Nettobetrag der Parkgebühr ist für Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung der innerörtlichen Verkehrssituation, insbesondere für die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Parkplätzen und Garagen zu verwenden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 9.7.2007

Abgenommen am: